

Magdeburg, den 14.03.2022
Kü-he

Präsidiumssitzung Nr. 199
Datum: 29.03.2022
Ort: Hotel Landhaus „Zu den Rothen Forellen“
Marktplatz 2, 38871 Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper
TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen festgestellt:

1. TOP 7 Mitarbeit in den Gremien des SGSA

7.4 Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA

2. Neuer TOP 9: Mitarbeit in anderen Institutionen

**9.1 Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G. (OKV);
Benennung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der OKV**

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte 9 und 10 werden Tagesordnungspunkte 10 und 11.

Begründung:

Zu 1.:

Der Kreisverband Stendal hat um die Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Ausschuss gebeten.

Zu 2.:

Die OKV hat mit Schreiben vom 03.03.2022 (in der Landesgeschäftsstelle am 09.03.2022 eingegangen) bis zum 13.05.2022 um den Vorschlag eines Mitgliedes für den neu zu wählenden Aufsichtsrat der OKV gebeten.

Magdeburg, den 03.03.2022
La

Präsidiumssitzung Nr. 199
Datum: 29.03.2022
Ort: Hotel Landhaus „Zu den Rothen Forellen“
Marktplatz 2, 38871 Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 198. Präsidiums-
sitzung am 31.01.2022 (Videokonferenz)**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Die Niederschrift über die 198. Präsidiumssitzung am 31.01.2022 - Videokonferenz-
wird genehmigt.***

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur mit E-Mail vom 08.02.2022 versandten Niederschrift über die 198. Präsidiumssitzung eingegangen.

Magdeburg, den 16.03.2022
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 199

Datum: 29.03.2022

Ort: Hotel Landhaus „Zu den Rothen Forellen“
Marktplatz 2, 38871 Ilseburg (Harz)

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 3 **Aktueller Sachstand Kommunalen Finanzausgleichs**

Anlagen

- Übersicht Gegenüberstellung FAG
- Leistungsbeschreibung zur Vergabe eines Gutachtens zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs

Bisherige Beratung:

- 193. Präsidiumssitzung am 08.3.2021, TOP 5
- 196. Präsidiumssitzung am 13.9.2021, TOP 5
- 197. Präsidiumssitzung am 29.11.2021, TOP 5
- 198. Präsidiumssitzung am 31.01.2022, TOP 3

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme und ggf. Erörterung gebeten.

Begründung:

I.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt

Zu dem am 14.12.2021 in der Drs. 8/463 in den Landtag eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes fand am 13.01.2022 die Anhörung vor dem federführenden Finanzausschuss des Landtages statt. Die Landesgeschäftsstelle hatte hierzu eine umfassende Stellungnahme abgegeben, mit der die Erhöhung der FAG-Masse auf 1,735 € zwar als Schritt in die richtige Richtung, jedoch insgesamt als nicht ausreichend zur Erfüllung der von den Kommunen wahrzunehmenden Aufgaben angesehen wurde.

Kritisiert wurde vor allem die Rückkehr zur bedarfsmindernden Anrechnung der Bundesentlastung und zur Betrachtung der Ergebnisse der Steuerschätzung anstelle der Steuer-Ist-Einnahmen der amtlichen Statistik. Darüber hinaus forderten wir, die angedachte Streichung des Befreiungstatbestandes zur Zahlung der Finanzkraftumlage in § 12 Abs. 5 FAG zunächst zu verschieben und im Rahmen des anstehenden FAG-Gutachtens mit zu betrachten.

Am 03.03.2022 befasste sich der Finanzausschuss des Landtages erneut mit dem Gesetzentwurf für das FAG 2020/2023. An diese Beratung haben auch die Kommunalen Spitzenverbände teilgenommen. Inhaltliche Detailfragen zu den Stellungnahmen erfolgten hier nicht. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass der Finanzausschuss des Landtages bereits Anfang Februar die Frage der Begutachtung des FAG diskutiert hatte, mit dem Ergebnis, dass neben einer horizontalen auch eine vertikale Begutachtung (Bedarfsermittlung etc.) vorgenommen werden soll. Die Diskussion am 03.03.2022 war somit erneut fast ausschließlich geprägt vom Thema fehlender kommunaler Jahresabschlüsse. Mögliche Änderungen am aktuellen Gesetzentwurf zum FAG 2022/2023 wurden bisher nicht diskutiert. Der Finanzausschuss hat das FAG 2022/2023 in unveränderter Form als vorläufige Beschlussempfehlung an den mitberatenden Innenausschuss überwiesen.

Im Vorfeld der Sitzung des Finanzausschusses am 03.03.2022 hat der Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages am 10.2.2022 mehrheitlich einen Änderungsantrag beschlossen, mit dem die im Koalitionsvertrag angekündigte Verschiebung der Ausgleichspflicht für den Finanzhaushalt (§ 98 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 KVG) vom 01.01.2023 auf den 01.01.2026 umgesetzt werden soll. Begründet wird die Verschiebung damit, dass die Ausgleichspflicht erst dann in Kraft treten soll, wenn die Wirkung des neu justierten FAG auf kommunaler Ebene ausreichend beurteilt werden kann. Diese Begründung entstammt ebenfalls dem Koalitionsvertrag, der der Intention folgt, dass das FAG 2022/2023 zunächst fortgeschrieben wird, parallel für das FAG ab 2024 ein Gutachten u.a. zu Fragen der Binnenverteilung erstellt wird, deren Auswirkungen dann in den Jahren 2024 und 2025 beobachtet werden sollen. Diese Begründung ist nachvollziehbar.

Da wir zudem die mit einer Änderung des KVG LSA im Jahr 2018 eingeführte Ausgleichspflicht bis zum 01.01.2023 vor allem aufgrund der unzureichenden Finanzausstattung abgelehnt hatten und sich an dieser Einschätzung auch im Zusammenspiel mit der Corona-Pandemie bis heute nichts geändert hat, haben wir uns in der Sitzung des Finanzausschusses am 03.03.2022 für eine Verschiebung der Ausgleichspflicht ausgesprochen. Der Landkreistag Sachsen-Anhalt sprach sich ebenfalls für eine Verschiebung aus. Erwartbar sah der Landesrechnungshof die Verschiebung kritisch.

In einer Sondersitzung am 15.03.2022 hat der Finanzausschuss des Landtages eine Beschlussempfehlung ohne gravierende Änderungen beim FAG, jedoch mit der Verschiebung der Ausgleichspflicht für den Finanzhaushalt auf 2026 beschlossen.

Überlagert wurde die dort geführte Diskussion zum FAG 2022/2023 durch einem im Entwurf des Landeshaushaltes 2022 vorgesehenen neuen Kreisstraßenansatz. Der inzwischen in den Landtag eingebrachte Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2022 enthält in § 16 Abs. 4 für zweckgebundenen Investitionen der Landkreise und kreisfreien Städte eine Zuweisung von 45 Mio. Euro. Verteilt werden die Mittel nach der anerkannten Länge der Kreisstraßen. Somit erhalten die Landkreise rd. 44,2 Mio. Euro, wohingegen die kreisfreien Städte lediglich 837.013 Euro erhalten. Wir hatten im Vorfeld gegenüber dem Ministerium für Finanzen am 02.02.2022 hierzu Stellung genommen und dabei eine Rückkehr zu der bis 2019 im KomStrBauInvFinG LSA enthaltenen Regelung unter Berücksichtigung weiterer Straßenarten gefordert.

Die Auswirkungen des neuen FAG 2022/2023, der durch das Corona-Sondervermögen beschlossenen Kommunalpauschale i. H. v. 45 Mio. Euro für 2022 und des vorgesehenen Kreisstraßenansatzes i. H. v. 45 Mio. Euro auf die einzelnen kommunalen Gruppen ist in der aktualisierten Gegenüberstellung des Festbetrags-FAG 2017 – 2021 mit dem FAG 2022/2023 (**Anlage**) ersichtlich.

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes soll in der Sitzung des Landtages am 24./25.03.2022 in zweiter Lesung behandelt und beschlossen werden.

II.

FAG-Gutachten

In der Präsidiumssitzung am 31.01.2022 haben wir über den Entwurf der Leistungsbeschreibung für ein horizontales FAG-Gutachten berichtet. Wesentlicher gemeinsamer Kritikpunkt der Kommunalen Spitzenverbände war, dass der Gutachtenauftrag lediglich horizontale Aspekte und keine vertikalen Fragen thematisiert. Darauf hatten wir auch in der Anhörung zum FAG 2022/2023 am 13.01.2022 und in der Stellungnahme zur Leistungsbeschreibung selbst vom 21.01.2022 hingewiesen.

Im Finanzausschuss des Landtages wurde Anfang Februar über das Gutachten diskutiert. Deutlich wurde, dass der Ausschuss neben einer horizontalen Begutachtung auch eine vertikale Begutachtung (Bedarfsermittlung etc.) befürwortet. Jedoch verfestigte sich das Bild, dass eine vertikale Begutachtung des FAG ohne doppelte Jahresabschlüsse der Kommunen nicht leistbar ist. Auch wenn nach unserem Dafürhalten die Klärung nicht aller strittigen Fragen im Zusammenhang mit der vertikalen Bedarfsermittlung auf doppelte Jahresabschlüsse angewiesen ist (z. B. die Frage der Anrechnung der Bundesentlastung oder der heterogenen Gewerbesteuerverteilung), kann hinsichtlich einer eventuellen Neuausrichtung der Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellten Nettoabschreibungen die Forderung nach einer verlässlichen Datenbasis hinsichtlich der kommunalen Haushaltswirtschaft und des kommunalen Vermögens grundsätzlich nachvollzogen werden.

Angesichts vorliegender gemeindespezifischer Daten zu den fehlenden Jahresabschlüssen zum 31.12.2021 wird deutlich, dass viele Kommunen trotz des Erleichterungserlasses des Innenministeriums vom 15.10.2020 zur Aufstellung von Jahresabschlüssen nicht in der Lage sein werden, die fehlenden Jahresabschlüsse fristgerecht nachzuholen. Deshalb wird aktuell mit dem Ministerium über weitere Erleichterungen im Rahmen eines ergänzenden Erlasses beraten. Zielstellung der geplanten Regelungen ist es, eine verlässliche Datengrundlage für den künftigen Finanzausgleich bis Mitte 2023 vorliegen zu haben. Hierüber werden wir nach Vorliegen des Ergänzungserlasses zeitnah mit einem E-Mail Rundschreiben informieren.

Die finale Leistungsbeschreibung (**Anlage**) für das zunächst rein horizontale Gutachten wurde mittlerweile an acht potentielle Gutachter verschickt. Im April dürfte mit einer Auftragsvergabe zu rechnen sein. Das Gutachten soll bis Ende 2022 erstellt sein.

Nicht alle der von den Kommunalen Spitzenverbände mit Stellungnahme vom 21.01.2022 vorgetragene Punkte wurden bei der Leistungsbeschreibung berücksichtigt. Dies betrifft vor allem die von uns geforderte Ausweitung der gutachterlichen Überprüfung auf den § 12 Abs. 5 FAG und die pointierte Erwähnung von Fehlbetragszuweisungen und Zuweisungen für politische Führung bei der beabsichtigten Prüfung der Grundfinanzierung für kreisangehörige Gemeinden.

Magdeburg, den 03.03.2022

Präsidiumssitzung Nr. 199
Datum: 29.03.2022
Ort: Hotel Landhaus „Zu den Rothen Forellen“
Marktplatz 2, 38871 Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz
TOP 4 **Vereinbarung „Zusammenarbeit bei Bestattungen von Personen jüdischen Glaubens in Sachsen-Anhalt“**

Anlagen Erklärung „Zusammenarbeit bei Bestattungen von Personen jüdischen Glaubens in Sachsen-Anhalt“

Bisherige Beratung: 197. Sitzung des Präsidiums am 29.11.2021

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Erklärung „Zusammenarbeit bei Bestattungen von Personen jüdischen Glaubens in Sachsen-Anhalt“ zu und empfiehlt den Verbandsmitgliedern bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen nach den in dieser Erklärung niedergeschriebenen Grundsätzen zu verfahren.

Begründung:

Auf Einladung des Ansprechpartners für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus, Herrn Dr. Schneiß, fand am 26. Oktober 2021 in der Staatskanzlei ein Gespräch zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, Vertretern des jüdischen Landesverbandes und den zuständigen Kollegen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und des Ministeriums für Inneres und Sport statt.

Hintergrund dieses Gesprächs war ein Schreiben des Landesverbandes jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt an den Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus vom 20. August 2021. Darin macht der Landesverband auf verschiedene Probleme im Zusammenhang mit jüdischen Bestattungen aufmerksam:

1. Kosten für eine Bestattung auf einem jüdischen Friedhof

Ist die verstorbene Person mittellos und auch die Angehörigen sind mittellos oder es können keine Hinterbliebenen ausfindig gemacht werden, ist die Bestattung von der zuständigen Behörde (Gemeinde), in deren Gebiet der Todesfall eingetreten, zu veranlassen. Die entstehenden Kosten der Bestattung trägt zunächst die Gemeinde, eine Kostenerstattung beim Träger der Sozialhilfe (Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt) ist gem. § 74 SGB XII möglich.

Der jüdische Landesverband berichtete, dass vereinzelt festzustellen sei, dass sich die Ordnungs-, aber auch die Sozialämter bei der Kostenübernahme sehr kontraproduktiv verhalten. In einigen Fällen konnte eine Klärung nur mithilfe eines Rechtsbeistands erreicht werden.

2. Besondere Situation im Fall einer vom Ordnungsamt organisierten Bestattung

Wenn eine alleinstehende Person ohne Angehörige verstirbt, kann es dazu kommen, dass das für die Bestattung zuständige Ordnungsamt nicht über die Zugehörigkeit des Verstorbenen zur jüdischen Gemeinschaft informiert ist. Eine Beisetzung nach jüdischem Ritus kann daher nicht stattfinden.

3. Unnötige Verzögerungen bei jüdischen Bestattungen

Eine jüdische Bestattung soll schnellstmöglich erfolgen, möglichst am Todestag, spätestens am Folgetag. Hier musste festgestellt werden, dass es vereinzelt zu sehr langen Bearbeitungszeiten beim Ausstellen der Sterbeurkunden durch das zuständige Standesamt kommt.

Grundsätzlich ist bei der Bestattung der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen, § 16 BestattG LSA. Das heißt, auch kulturelle und religiöse Wünsche und Besonderheiten sind zu beachten.

Die vom Landesverband jüdischer Gemeinden dargestellten Probleme wurden in dem o.g. Gespräch am 26.10.2021 mit folgendem Ergebnis erörtert:

Zu 1.

Eine Kostenübernahme bei mittellos Verstorbenen durch das Sozialamt hat auch bei jüdischen Bestattungen zu erfolgen. Hier gibt es einen sehr guten Sozialleitfaden des Landkreises Börde, der das auch explizit in der Anwendung für seine Mitarbeiter des Sozialamtes regelt. Dieser Sozialleitfaden soll als Best-Practice-Beispiel für alle Sozialämter dienen.

Zu 2.

Die Bestattungen, welche durch die gemeindlichen Ordnungsämter veranlasst werden, sollen auch die religionsbedingten Auflagen wahren. Schwierig könnte es dabei werden, wenn den Mitarbeitern des Ordnungsamtes die Religionszugehörigkeit des Verstorbenen nicht bekannt ist und auch sonst keine Anzeichen oder Indizien darauf hindeuten.

Zu 3.

Hier gibt es bereits die Möglichkeit, die notwendigen Urkunden innerhalb von 24 Stunden ausstellen zu können, z.B. über eine vorläufige Zwischenbescheinigung. Voraussetzung ist jedoch immer, dass alle notwendigen Unterlagen im Standesamt auch vorliegen.

Die Probleme und die möglichen Lösungen wurden anschließend in einer „Vereinbarung“ niedergeschrieben bzw. zusammengefasst und sollen von allen an diesem Gespräch beteiligten Verbänden und Ministerien unterzeichnet werden.

Die in der **Anlage** beigefügte Erklärung wurde zwischenzeitlich mit allen Beteiligten abgestimmt.

Wer auf Landesebene Unterzeichner der Erklärung sein soll, wird noch zwischen den beteiligten Ministerien beraten und im Ergebnis in der Erklärung ergänzt.

Der SGSA und auch der Landkreistag haben zugesagt, die Erklärung nach Zustimmung durch die Präsidien ihren Verbandsmitgliedern zur Verfügung stellen und die Anwendung empfehlen. Dies kann auch zur Sensibilisierung der Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen beitragen.

Das Präsidium wird um Zustimmung gebeten.

Magdeburg, den 02.03.2022

Präsidiumssitzung Nr. 199
Datum: 29.03.2022
Ort: Hotel Landhaus „Zu den Rothen Forellen“
Marktplatz 2, 38871 Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 5 **Antrag auf Mitfinanzierung aus dem Prozesskostenfonds des SGSA;
Kommunalverfassungsbeschwerde der Hansestadt Salzwedel gegen § 2 Abs. 3 Satz 2 PersZSchlAuflG ST**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung:

- 56. Sitzung am 24.03.1997, TOP 8 zum *Prozesskostenfonds*
- 185. Sitzung am 30.09.2019, TOP 6 zum *Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts*
- 198. Sitzung am 31.01.2022, TOP 6

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt einer finanziellen Beteiligung aus dem Prozesskostenfonds an der Kommunalverfassungsbeschwerde der Hansestadt Salzwedel gegen § 2 Abs. 3 Satz 2 PersZSchlAuflG ST in Höhe von bis zu 2.000,00 EUR zu.

Begründung:

Der Prozesskostenfonds (PKF) dient zur Unterstützung grundsätzlich bedeutsamer Prozesse unserer Mitglieder.

Die Hansestadt Salzwedel hat mit Schreiben vom 17.11.2021 eine finanzielle Unterstützung aus dem PKF für eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt (PersZSchlAuflG ST) und die darin formulierte Zweckbindung beantragt. Die Kommunalverfassungsbeschwerde ist bereits anhängig und eine Rechtsvertretung beauftragt.

Die Kommunalverfassungsbeschwerde ist begründet, soweit das kommunale Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG verletzt wurde.

Mit der streitgegenständlichen Regelung werden die Gemeinden weiterhin verpflichtet, das Vermögen aus den Personenzusammenschlüssen gesondert zu verwalten, obwohl sie im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Gesamtrechtsnachfolge insbesondere auch in die Pflicht der bisherigen Personenzusammenschlüsse eintreten, die weiterhin notwendige gemeinschaftliche Nutzung von Flächen sicherstellen zu müssen. In der Folge müssten bei konsequenter Durchführung der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen sowie die Einnahmen und Erlöse den Gemeinden zur freien Verfügung stehen. Die Regelung einer Zweckbindung beschränkt lediglich die wenigen Gemeinden, die über Pachteinnahmen verfügen, in ihrer Verfügungsgewalt und bedeutet einen Einschnitt in die kommunale Selbstverwaltung. Unserer Einschätzung nach ist es systemfremd und nicht mit der kommunalen Finanz- und Haushaltshoheit zu vereinbaren, gesetzlich eine Gesamtrechtsnachfolge zu verankern, den Gemeinden sämtliche Pflichten - die naturgemäß der Eigentümerstellung folgen - aufzuerlegen, damit aber die gesetzliche Anordnung zu verbinden, das Vermögen aus den Personenzusammenschlüssen im Ergebnis weiterhin nicht frei verwenden zu dürfen.

In seiner Sitzung am 31.01.2022 hat das Präsidium den Sachverhalt und die Einschätzung der Landesgeschäftsstelle bereits umfassend diskutiert. Im Ergebnis herrschte Einigkeit darüber, dass hier eine Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts im Raum steht, womit die Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung hat. Das Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht sollte daher unterstützt werden. Vor der Entscheidung über den Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem PKF des SGSA sollte lediglich ein Gespräch mit dem zuständigen Landwirtschaftsminister Schulze am 10.02.2022 abgewartet werden, indem die Möglichkeiten bezüglich einer verfassungskonformen Auslegung diskutiert werden sollten.

In dem zwischen Landesgeschäftsführer Küper und Herrn Minister Schulze stattgefundenen Termin kam es zu keiner Einigung in der Sache.

Magdeburg, den 22.02.2022

Präsidiumssitzung Nr. 199
Datum: 29.03.2022
Ort: Hotel Landhaus „Zu den Rothen Forellen“
Marktplatz 2, 38871 Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann
TOP 6 **Ehrungen**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt im Rahmen der 64. Kreisvorstandskonferenz am 09.05.2022

a) die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold

**Herrn Präsident Dr. Lutz Trümper,
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg, sowie**

b) die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber

- **Herrn Ersten Vizepräsident Denis Loeffke, Bürgermeister der Stadt Ilsenburg (Harz), und**
- **Herrn Kreisgeschäftsführer Frank Heerwald, stellvertretender Bürgermeister der Stadt Bad Schmiedeberg, Kreisverband Wittenberg,**

zu verleihen.

Begründung:

Nach der Ehrenordnung für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, die das Präsidium in der 164. Sitzung am 05.05.2015 beschlossen hat, können insbesondere haupt- und ehrenamtliche Mandatsträger der Verbandsmitglieder, die langjährig in einer ehrenamtlichen Funktion für den SGSA mitgewirkt haben, geehrt werden. Auf dieser Grundlage wurden bisher 21 Personen geehrt.

a) Verleihung der Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold

Nach Ziffer 2 der Ehrenordnung des SGSA erhalten die Mitglieder des Präsidiums für eine 20jährige Tätigkeit in dieser Funktion die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold.

Herr Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper ist seit der 23. Kreisvorstandskonferenz am 22.10.2001 ordentliches Präsidiumsmitglied und seit dem 02.11.2015 Präsident des SGSA.

Folglich sind die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenadel in Gold erfüllt.

b) Verleihung der Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber

Nach Ziffer 1 der Ehrenordnung des SGSA erhalten die Mitglieder des Präsidiums für eine 12jährige Tätigkeit in dieser Funktion sowie die Mitglieder des Kreisvorstands für eine 20jährige Tätigkeit in dieser Funktion die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber.

Der Bürgermeister der Stadt Ilsenburg (Harz) Herr Denis Loeffke ist seit der 37. Kreisvorstandskonferenz am 17.11.2008 ordentliches Mitglied des Präsidiums.

Der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Bad Schmiedeberg, Herr Frank Heerwald, ist seit 1990 und nunmehr 32 Jahren Geschäftsführer im Kreisverband Wittenberg.

Somit liegen in beiden Fällen die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenadel in Silber vor.

Magdeburg, den 03.03.2022
La

Präsidiumssitzung Nr. 199
Datum: 29.03.2022
Ort: Hotel Landhaus „Zu den Rothen Forellen“
Marktplatz 2, 38871 Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 7 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

7.1 ***Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Bau-,
Verkehrs- und Umweltausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Das Präsidium beruft Herrn Mario Brauns, Bauamtsleiter der Stadt Könnern, als
Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.***

Begründung:

Die Stadt Könnern war bisher mit dem Bürgermeister, Herrn Mario Braumann, als Mitglied im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss des SGSA vertreten. Auf Grund der Vielzahl von anderweitigen Terminen als Bürgermeister konnte Herr Braumann oftmals nicht an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Er bittet daher, dass Herrn Mario Brauns, Bauamtsleiter, diese Aufgabe übernimmt. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen auch die im Ausschuss behandelten Themengebiete.

Magdeburg, den 03.03.2022

Präsidiumssitzung Nr. 199
Datum: 29.03.2022
Ort: Hotel Landhaus „Zu den Rothen Forellen“
Marktplatz 2, 38871 Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz
TOP 7 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
7.2 ***Berufung eines ordentlichen und eines stellvertretenden
Mitgliedes in den Rechts- und Verfassungsausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss Frau Melanie Müller, Leiterin des Ordnungsamtes der Stadt Könnern, und als stellvertretendes Mitglied Frau Laura Röhl, Fachbereichsleiterin für Recht, Ordnung und Soziales der Stadt Blankenburg (Harz).

Begründung:

1. Der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Könnern, Herr Mario Brauns, ist ordentliches Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA.

Mit Schreiben vom 18.11.2021 teilt der Bürgermeister Mario Braumann, Stadt Könnern, mit, dass aus zeitlichen Gründen eine Teilnahme an den Sitzungen des Rechts- und Verfassungsausschusses und damit eine Mitgliedschaft von Herrn Brauns nicht mehr möglich ist.

Gleichzeitig bittet er um die Berufung der Leiterin des Ordnungsamtes der Stadt Könnern, Frau Melanie Müller, als ordentliches Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss.

2. Daneben sind derzeit zwei Sitze aus dem Bereich der stellvertretenden Mitglieder unbesetzt. Der Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz), Herr Heiko Breithaupt, bat mit Schreiben vom 08.02.2022 um die Berufung der Frau Laura Röhl, Fachbereichsleiterin für Recht, Ordnung und Soziales, als Stellvertreterin in den Rechts- und Verfassungsausschuss.

Magdeburg, den 07.03.2022
Jl

Präsidiumssitzung Nr. 199
Datum: 29.03.2022
Ort: Hotel Landhaus „Zu den Rothen Forellen“
Marktplatz 2, 38871 Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 7 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
7.3 ***Berufung eines ordentlichen Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Haushalts- und Finanzausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium beruft als ordentliches Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss Herrn Thorsten Kroll, Beigeordneter für Finanzen und Vermögen der Landeshauptstadt Magdeburg***
- 2. Das Präsidium beruft als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss Frau Stefanie Töpfer, Sachgebietsleiterin Finanzen der Stadt Naumburg (Saale).***

Begründung:

1. Seit der Ernennung des bisherigen Bürgermeisters und Beigeordneten für Finanzen und Vermögen der Landeshauptstadt Magdeburg, Herrn Klaus Zimmermann, zum Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Sport ist die Stelle eines ordentlichen Mitgliedes im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA unbesetzt. Mit Schreiben vom 10.02.2022 bittet die Landeshauptstadt Magdeburg um eine Nachbesetzung dieser Stelle durch den neuen Beigeordneten für Finanzen und Vermögen der Landeshauptstadt Magdeburg, Herr Thorsten Kroll. Herr Kroll hat sein Amt bei der Landeshauptstadt Magdeburg am 01.02.2022 angetreten. Zuvor war Herr Kroll als langjähriger Leiter der EU-Verwaltungsbehörde für die EU-Fonds EFRE und ESF beim Land tätig. Hieraus entstanden bereits intensive Berührungspunkte zur Arbeit des SGSA.
2. Der ehemalige Sachgebietsleiter der Kämmerei der Stadt Naumburg, Herr Diethard Opel, ist in den Ruhestand getreten. Die Stadt Naumburg hat mit Schreiben vom 21.01.2022 gebeten, Frau Stefanie Töpfer, Sachgebietsleiterin Finanzen der Stadt Naumburg, als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA zu berufen.

Magdeburg, den 11.03.2022
Be

Präsidiumssitzung Nr. 199
Datum: 29.03.2022
Ort: Hotel Landhaus „Zu den Rothen Forellen“
Marktplatz 2, 38871 Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 7 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
7.4 ***Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SAGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Frau Steffi Friedebold, Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, als ordentliches Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

Begründung:

Zum Jahresende 2021 trat das von der Hansestadt Stendal benannte ordentliche Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA in den Ruhestand. Damit wurde der Sitz im Ausschuss vakant.

Die Landesgeschäftsstelle bat deshalb den Kreisverband Stendal um Benennung eines neuen Mitgliedes für die Mitarbeit im Ausschuss.

Mit Schreiben vom 25.02.2022 benannte der Vorsitzende des Kreisverbandes Stendal, Bürgermeister Nico Schulz, als ordentliches Mitglied in den Schul-, Kultur und Sportausschuss des SGSA Frau Steffi Friedebold, Bürgermeisterin Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

Magdeburg, den 02.03.2022
10-20-15 he

Präsidiumssitzung Nr. 199
Datum: 29.03.2022
Ort: Hotel Landhaus „Zu den Rothen Forellen“
Marktplatz 2, 38871 Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper
TOP 8 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages**
8.1 ***Benennung eines Mitgliedes für den Finanzausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt als Mitglied für den Finanzausschuss des Deutschen Städtetages den Beigeordneten für Finanzen und Vermögen der Landeshauptstadt Magdeburg, Herrn Thorsten Kroll.

Begründung:

Mit Schreiben vom 10.02.2022 hat die Landeshauptstadt Magdeburg mitgeteilt, dass mit Wirkung vom 01.02.2022 Herr Thorsten Kroll zum Beigeordneten für Finanzen und Vermögen der Landeshauptstadt Magdeburg ernannt wurde.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat gebeten, Herrn Kroll als Mitglied für den Finanzausschuss des Deutschen Städtetages zu benennen. Er soll die Nachfolge von Herrn Klaus Zimmermann, bisheriger Beigeordneter für Finanzen und Vermögen der Landeshauptstadt Magdeburg, antreten, der bis zu seiner Ernennung zum Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Sport im Finanzausschuss des DST für den SGSA mitgearbeitet habe.

Magdeburg, den 14.03.2022
he

Präsidiumssitzung Nr. 199

Datum: 29.03.2022

Ort: Hotel Landhaus „Zu den Rothen Forellen“
Marktplatz 2, 38871 Ilsenburg (Harz)

Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper

TOP 9 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

9.1 ***Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G. (OKV);
Benennung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der OKV***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Frau Bürgermeisterin Annegret Schwarz, Stadt Bismark (Altmark), als Mitglied für den Aufsichtsrat der Ostdeutschen Kommunalversicherung a.G..

Begründung:

Die OKV hat mit Schreiben vom 03.03.2022 (in der Landesgeschäftsstelle am 09.03.2022 eingegangen) bis zum 13.05.2022 um den Vorschlag eines Mitgliedes für den in der Mitgliederversammlung der OKV neu zu wählenden Aufsichtsrat gebeten. Bisher hat Frau Bürgermeisterin Schwarz, Stadt Bismark (Altmark), den SGSA im Aufsichtsrat der OKV vertreten. Es wird vorgeschlagen, Frau Schwarz erneut für den Aufsichtsrat der OKV vorzuschlagen. Sie hat gegenüber der Landesgeschäftsstelle ihre Bereitschaft dazu erklärt.

Magdeburg, den 22.02.2022

Präsidiumssitzung Nr. 199
Datum: 29.03.2022
Ort: Hotel Landhaus „Zu den Rothen Forellen“
Marktplatz 2, 38871 Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann
TOP 10 **Mitteilungen**
10.1 **Prozesskostenfonds – aktueller Sachstand**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: v.a. 191. Sitzung am 07.12.2020, TOP 8
192. Sitzung am 01.02.2021, TOP 6
194. Sitzung am 31.05.2021, TOP 3
195. Sitzung am 19.07.2021, TOP 5
197. Sitzung am 29.11.2021, TOP 9.2

Aktuell wurde jeweils durch Präsidiumsbeschluss folgenden Verbandsmitgliedern eine finanzielle Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds (PKF) zugesagt:

Verbandsmitglied	Gegenstand	Präsidiumsbeschluss	Mittel aus PKF
Stadt Ilsenburg	zum Beihilfecharakter rein lokal wirkender Investitionen; zur Frage der Anwendung von Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 13.12.2013	191. Sitzung am 7.12.2020, TOP 8. Das Präsidium stimmt einer finanziellen Beteiligung aus dem Prozesskostenfonds an einem etwaigen Klageverfahren der Stadt Ilsenburg (Harz) zum „Beihilfecharakter rein lokal wirkender Investitionen“ in Höhe von bis zu 1.000,00 EUR zu.	1.000 Euro
Stadt Zahna-Elster	Sozialversicherungspflicht ehrenamtlicher Bürgermeister (Urteil des Bundessozialgerichts vom 27.4.2021, Az: B 12 R 8/20 R), in	192. Sitzung am 1.2.2021, TOP 6. Der klageführenden Stadt werden 50 % der entstehenden Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten für das anhängige Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht zur Klärung der	ca. 1.000,- Euro

	ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften	Frage, ob der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt der Sozialversicherungspflicht unterlag, erstattet.	
Stadt Aschersleben	Kommunalverfassungsbeschwerde gegen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge	194. Sitzung am 31.5.2021, TOP 3. Bis auf einen von der klageführenden Stadt selbst zu tragenden Eigenanteil in Höhe von 1.000 Euro werden die Rechtsbeistands- und Verfahrenskosten aus dem PKF erstattet.	15.000 Euro
Gemeinde Molauer Land (VbG Wethautal)	Sozialversicherungspflicht der ehrenamtlichen Bürgermeister (in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden)	195. Sitzung am 19.7.2021, TOP 5. Der Gemeinde Molauer Land, Verbandsgemeinde Wethautal, werden 50 % der nicht durch eine Rechtsschutzversicherung gedeckten Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten für ein anhängiges Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (L 3 BA 11/21) zur Klärung der Frage, ob der ehrenamtlich tätige Bürgermeister der Sozialversicherungspflicht unterliegt, erstattet. Sofern nur Reisekosten entstehen, erfolgt eine Erstattung von 90 %.	ca. 500 Euro
Städte Haldensleben, Sangerhausen, Merseburg, Bernburg, Wolmirstedt, Genthin und Köthen	Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das AG Zensus 2022	197. Sitzung am 29.11.2021, TOP 9.2. Bis auf einen Eigenanteil von je 1.000 Euro der sieben klagenden Städte werden die Rechtsbeistands- und Verfahrenskosten aus dem PKF bis max. 25.000 Euro erstattet. <i>(Die Kosten für das Kurzgutachten von 5.950 Euro wurden 2021 aus den Mitteln für die Förderung der gemeindl. Selbstverwaltung gezahlt.)</i>	25.000 Euro
Summe			ca. 42.500 Euro

Das Präsidium entscheidet in der Sitzung am 29.03.2022, ob die Hansestadt Salzwedel für die anhängige Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt (PersZSchlAuflG ST) eine finanzielle Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds erhalten wird (s. TOP 6 der 198. Präsidiumssitzung am 31.01.2022 und TOP 5 der 199. Präsidiumssitzung am 29.03.2022).

In den letzten fünf Jahren (vom 01.01.2017 bis 31.12.2021) wurden insgesamt 15.061,94 Euro aus dem Prozesskostenfonds gezahlt, davon im Jahr 2021 lediglich 365 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2022 sind 5.000 Euro eingeplant. Für den Prozesskostenfonds stehen insgesamt in der entsprechenden Sonderrücklage 74.000 Euro (Stand: 01.01.2022) zur Verfügung. Da die Verfahren mehrere Jahre dauern können, ist ungewiss, wann die geplanten Mittel aus dem Prozesskostenfonds abfließen.

Magdeburg, den 16.03.2022
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 199
Datum: 29.03.2022
Ort: Hotel Landhaus „Zu den Rothen Forellen“
Marktplatz 2, 38871 Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 10 **Mitteilungen**
10.2 **Arbeitsgruppe auf Staatssekretärsebene zu Kreisumlage-
verfahren**

Anlagen Rundschreiben an die Vorsitzenden und Geschäftsführer der
Kreisverbände vom 15.12.2021

Bisherige Beratung: ./.

Aufgrund der hohen Anzahl anhängiger Kreisumlagefestsetzungsverfahren in Sachsen-Anhalt und darauf bezogener Presseberichterstattung, wurde im September 2021 durch Ministerpräsidenten Dr. Rainer Haseloff Kontakt zu den Kommunalen Spitzenverbänden gesucht, um zu erörtern, wie den zahlreichen Klageverfahren begegnet werden kann. In der Finanzstrukturkommission am 20.10.2021 wurde daraufhin die Bildung einer Arbeitsgruppe auf Staatssekretärsebene unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände vereinbart. Zielstellung der Arbeitsgruppe war es, die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs, welcher zeitnah umgesetzt werden soll, um im Ergebnis die Zahl der Klageverfahren zu reduzieren.

Die Arbeitsgruppe hat zweimal getagt. Mit einem Rundschreiben an die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Kreisverbände vom 15.12.2021 (**Anlage**) hatten wir über die diskutierten Maßnahmen in einem Berichtsentwurf informiert. Diese beliefen sich weitestgehend auf folgende Punkte:

- Die Überarbeitung der Verfahrenshinweise zur Erhebung der Kreisumlage nach Vorlage der Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.09.2021,
- die gesetzliche Klarstellung der Heilungsvorschrift § 100 Abs. 1 Satz 5 KVG in Verbindung mit der Regelung zum Nachtragshaushaltes in § 103 Abs. 1 Satz 1 HS 2 KVG aufgrund der vom Bundesverwaltungsgericht angesprochenen Mehrdeutigkeit,
- die kontrovers diskutierte Einführung eines Vorverfahrens bzw. Widerspruchsverfahrens für die Kreisumlagefestsetzung,
- die erneute Klarstellung zur fehlenden Rechtsbehelfsverpflichtung,
- die Möglichkeit einer politischen Erklärung der Landesregierung und
- die ebenfalls kontrovers diskutierte Inanspruchnahme des Ausgleichstocks durch die Landkreise für zurückzuzahlende Kreisumlagen.

Die von den Kommunalen Spitzenverbänden angesprochene mangelhafte Finanzausstattung der Kommunen aus dem FAG wurde von den beteiligten Ministerien in der AG nicht als Mitursache für die hohe Zahl der Kreisumlageverfahren angesehen.

Im Nachgang eines ersten Berichtsentwurfs fand eine zweite Sitzung der Arbeitsgruppe am 18.01.2022 unter zusätzlicher Beteiligung kommunaler Praktiker statt. Hierüber wurde u.a. in der Präsidiumssitzung am 31.01.2022 berichtet.

Derzeit findet die Endabstimmung des endgültigen Berichts der Arbeitsgruppe statt. Gegenüber dem ursprünglichen Berichtsentwurf vom Dezember 2021 haben sich hinsichtlich der diskutierten Maßnahmen keine gravierenden Änderungen ergeben.

Trotz des erneuten Eintretens der Landesgeschäftsstelle in der Finanzstrukturkommission am 03.03.2022 für die Einführung eines Vorverfahrens, will die Landesregierung diese Maßnahme nicht umsetzen. Als Begründung wird auf die deutlich ablehnende Haltung der Landkreise verwiesen.

Die Frage der Inanspruchnahme des Ausgleichstockerlasses durch die Landkreise als „Ausgleich“ für eventuell zurückzuzahlende Kreisumlagen soll im Rahmen einer geplanten angeordneten Überarbeitung des Runderlasses in diesem Jahr diskutiert werden.

Hinsichtlich der Klarstellung der Heilungsvorschrift im Kommunalverfassungsgesetz haben wir am 10.03.2022 den Entwurf einer Formulierungshilfe des MI für die Koalitionsfraktionen zu einer gesetzlichen Klarstellung erhalten, zu der wir am 16.03.2022 Stellung genommen haben. Der Gesetzentwurf dürfte nun in den Landtag eingebracht werden.